

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 122
Betäubungsmittelrecht, Betäubungsmittelverkehr,
internationale Suchtstofffragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und ihrer Mitgliedsverbände möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes abzugeben (Ihr Schreiben per Mail vom 06.11.2020).

Der Verordnungsentwurf dient dem Ziel, die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) an den aktuellen Stand der Erkenntnisse anzupassen. Mit der Übernahme von sechs Stoffen in die Anlage II des BtMG sollen Beschlüsse der 63. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs – CND) vom 4. März 2020 national umgesetzt werden.

Es steht für die DHS außer Frage, dass die fortlaufende Aktualisierung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes von großer Wichtigkeit ist. Neu identifizierte Substanzen und Stoffgruppen mit Abhängigkeitspotenzial und von denen ein erhebliches Missbrauchs-Risiko ausgeht, sollen schnell zu einer angemessenen rechtlichen Einordnung führen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass neue gesundheitsgefährdende Stoffe identifiziert sind und die rechtliche Einordnung analog zu bereits bekannten und vergleichbaren Substanzen erfolgt. Es ist wichtig, dass eine rechtlich ungleiche Behandlung von Substanzen mit vergleichbarer psychoaktiver Wirkung bei Konsumierenden nicht zu falschen Einschätzungen über Gesundheitsrisiken, Produktsicherheit und Strafandrohung führen. Die Aufnahme neu entdeckter Substanzen trägt somit dazu bei, dass Konsumierende nicht durch inkonsequente Gesetzgebung von vermeintlich sicheren Substanzen ausgehen.

Die DHS spricht sich für eine abgestimmte Suchtpolitik aus, die in den Bereichen Prävention, Schadensminderung, Beratung und Behandlung sowie Repression und Angebotsreduzierung wirkt. Alle suchtpolitischen Maßnahmen sollen der Verringerung von Schäden in der Bevölkerung und im Grundsatz der Erreichung folgender Ziele dienen:

1. Weniger Menschen konsumieren Suchtmittel. Alle Menschen, die nicht konsumieren, werden in ihrer Entscheidung bestärkt, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen.
2. Menschen, die Suchtmittel konsumieren, beginnen den Konsum möglichst spät, weisen möglichst risikoarme Konsummuster auf und konsumieren nur in Situationen und unter Bedingungen, in denen Risiken nicht zusätzlich erhöht werden.
3. Konsumierende, deren Suchtmittelkonsum zu Problemen führt, erhalten möglichst früh effektive Hilfen zur Reduzierung der mit dem Konsum verbundenen Risiken und Schäden.
4. Konsumierende, die ihren Konsum beenden möchten, erhalten uneingeschränkten Zugang zu Beratung, Behandlung und Rehabilitation nach den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Raiser
Stellv. Geschäftsführer /
Referent für Grundsatzfragen

Dr. Heribert Fleischmann
Vorstandsvorsitzender

Hamm, 23. November 2020